

Erfahrung zählt mehr als Alter

E&W-Serie zum TVöD: Stufenzuordnung

In jeder Ausgabe beschäftigt sich die E&W mit Fragen der Mitglieder zum neuen „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ (TVöD). Diesmal erläutert die Serie die Stufenzuordnung. Hier gelten für Beschäftigte, die in den neuen Tarifvertrag übergeleitet werden, andere Regeln als für ab Oktober 2005 neu Eingestellte.

Die neue Entgelttabelle des TVöD hat 15 Entgeltgruppen. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe hängt mit der Tätigkeit zusammen (s. E&W 11/2005). In jeder Entgeltgruppe gibt es sechs Stufen, zwei Grund- und drei oder vier Entwicklungsstufen.

Anders als im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zählt im TVöD nicht mehr das Lebensalter, sondern grundsätzlich die Berufserfahrung. Ein Berufsanfänger beginnt daher – egal wie alt er ist – in Stufe 1 und erreicht nach einem Jahr Stufe 2, nach weiteren zwei Jahren Stufe 3, die erste Entwicklungsstufe. Soweit er im Rahmen seiner Ausbildung schon mindestens ein Jahr Berufserfahrung gesammelt hat, wird er unmittelbar in Stufe 2 eingestellt und gelangt nach zwei Jahren in Stufe 3. Der Verbleib in den Entwicklungsstufen ist im Normalfall zeitabhängig. In Stufe 3 bleibt man drei, in Stufe 4 vier, in Stu-

fe 5 fünf Jahre. Dabei werden allerdings nur die Zeiten angerechnet, in denen die Beschäftigten tatsächlich gearbeitet haben. Unterbrechungen (etwa durch Elternzeit, Beurlaubungen oder Wehrdienst) zählen nicht mit. Dauert die Unterbrechung länger als drei (bei Elternzeit fünf) Jahre, wird der Beschäftigte sogar um eine Stufe zurückgestuft. Teilzeitphasen werden dagegen anerkannt. Stufe 6 ist die Endstufe, sie ist im Regelfall nach 15 Jahren erreicht. Für Beschäftigte des Bundes in den höheren Entgeltgruppen 9 bis 15 gibt es keine Stufe 6. Für sie ist Stufe 5 das höchste in der jeweiligen Gruppe erreichbare Entgelt. Auch beim Stufenaufstieg gibt es einige Ausnahmen für bestimmte Beschäftigtengruppen, die in den Anhängen der Tarifverträge aufgelistet sind (s. auch www.gew.de und Tabelle).

Das Besondere am Aufstieg in den Entwicklungsstufen (Stufen 3 bis 6): Man kann früher aufsteigen, wenn man besonders gute Leistungen erbringt. Umgekehrt kann sich der Aufstieg in die nächste Stufe bei schlechten Leistungen verzögern.

Im BAT hing die Bezahlung weniger von der Berufserfahrung ab und mehr von Alter und Familienstand. Kollegen mit gleich langer Berufserfahrung bekamen daher höchst unterschiedliche Gehälter. Grundprinzip der Überleitung ist allerdings, dass keiner weniger

verdienen soll als vorher. Deshalb wird bei übergeleiteten Beschäftigten zunächst nicht auf ihre Berufsjahre geschaut, sondern nur auf ihr Gehalt. Wer im September 2005 weniger als entsprechend der Stufe 2 der neuen Tabelle verdient hat, erhält sogleich den Tabellenwert der Stufe 2. Für alle anderen wird aus dem Septemmergehalt ein „Vergleichsentgelt“ gebildet, das (falls keine Höher- oder Herabgruppierungen dazwischenkommen) bis zum September 2007 weiter gezahlt wird (hinzukommen eventuell Besitzstandszulagen).

Problem Arbeitgeberwechsel

Erst im Oktober 2007 werden die Übergeleiteten – unabhängig von ihrer tatsächlichen Berufserfahrung – der Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, die als nächste über ihrem Vergleichsentgelt liegt. Der Aufstieg in die noch folgenden Stufen ist dann nur noch zeitabhängig und richtet sich nach den neuen Regeln des TVöD.

Die Regelungen über den Stufenaufstieg und die Schutzregelungen für übergeleitete Beschäftigte gelten nur für diejenigen, die ununterbrochen bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind. Wechselt man den Arbeitgeber, wird ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen. Für diesen gelten unmittelbar die (neuen) Regeln des TVöD. Hier steht nicht, dass Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern anerkannt werden muss. Es ist lediglich für den Bereich der Kommunen festgeschrieben, dass bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in Stufe 2 eingestellt wird. Ab 2009 wird bei Berufserfahrung von mindestens drei Jahren „in der Regel“ sofort in Stufe 3 eingestellt. Ob darüber hinaus Berufserfahrung anerkannt wird, ist also eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers – und damit auch des Verhandlungsgeschicks der Beschäftigten.

Noch restriktiver sind die Regelungen beim Bund: Er erkennt nur Berufserfahrung aus vorigen Arbeitsverhältnissen beim Bund an, die nicht länger als ein halbes Jahr (bei Wissenschaftlern ein Jahr) zurück liegen. Ansonsten stellt der Bund in den höheren Entgeltgruppen 9 bis 15 grundsätzlich nur in Stufe 1 ein. Lediglich in den niedrigeren Entgeltgruppen 1 bis 8 besteht ein den Kommunen vergleichbarer Ermessensspielraum.

Ein Beispiel: Eine Erzieherin, ehemals Bundesangestelltertarifvertrag (BAT) Vc, Stufe 5 (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber, VKA), allein erziehend, ein Kind, erhält bis September 2007 ein Vergleichsentgelt in Höhe von 2.267,49 Euro (gebildet aus BAT-Grundvergütung, Ortszuschlag Stufe 1 und allgemeiner Zulage). Hinzu kommt eine Besitzstandszulage in Höhe des alten „Kinderzuschlags“ im BAT. Sie wird bei der Überleitung in Entgeltgruppe 8 eingeordnet. Ab Oktober 2007 bekommt unsere Erzieherin das Entgelt aus Stufe 4 der Entgeltgruppe 8, das sind 2.330 Euro monatlich – egal, wie lange sie bis dahin schon gearbeitet hat (s. auch Tabelle). Ab diesem Zeitpunkt greift das neue Recht: In Stufe 4 bleibt man vier Jahre, also wird sie (bei Normalleistung) im Oktober 2011 in Stufe 5 auf-rücken. Ihre Besitzstandszulage fließt zusätzlich zum sonstigen Gehalt so-lange weiter, wie ihr für dieses Kind Kindergeld zusteht.

Tabelle TVöD¹

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Verbleibdauer	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
15	3384	3760	3900	4400	4780	5030 ²
14	3060	3400	3600	3900	4360	4610 ²
13	2817	3130	3300	3630	4090	4280 ²
12	2520	2800	3200	3550	4000	4200 ²
11	2430	2700	2900	3200	3635	3835 ²
10	2340	2600	2800	3000	3380	3470 ²
9	2061	2290	2410	2730	2980	3180 ²
8	1926	2140	2240	2330	2430	2493
7	1800	2000	2130	2230	2305	2375
6	1764	1960	2060	2155	2220	2285
5	1688	1875	1970	2065	2135	2185
4	1602	1780	1900	1970	2040	2081
3	1575	1750	1800	1880	1940	1995
2	1449	1610	1660	1710	1820	1935
1		1286	1310	1340	1368	1440

¹ Werte für Kommunen West und Bund West; Werte für Kommunen Ost: 94 Prozent, ab 1. Juli 2006: 95,5 Prozent, ab 1. Juli 2007: 97 Prozent; Werte für Bund Ost: 92,5 Prozent

² Beim Bund keine Stufe 6 (eigene Darstellung)

Gesa Bruno-Latocha